

Tempo 30 - ein Vergleich der rechtlichen Grundlagen

vor Februar 2001

ab Februar 2001

1. Straßenverkehrs-Ordnung

keine Entsprechung

StVO § 41 Vorschriftzeichen



Beginn

Ende

der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit.

Die Zeichen bestimmen Beginn und Ende der Zone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Es ist verboten, innerhalb dieser Zone mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als angegeben.

StVO § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

[...]

3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und *geschwindigkeitsbeschränkten Zonen*,
[...]

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Anwohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen, *geschwindigkeitsbeschränkten Zonen* und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

StVO § 39 Verkehrszeichen

(1a) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen.

StVO § 41 Vorschriftzeichen



Beginn

Ende

der Tempo-30-Zone

Die Zeichen bestimmen Beginn und Ende der *Tempo 30-Zone*. Mit den Zeichen kann auch eine niedrigere Zonengeschwindigkeit, zum Beispiel verkehrsberuhigter Geschäftsbereich, angeordnet sein. Es ist verboten, innerhalb der Zone mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als angegeben.

StVO § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

[...]

3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
[...]

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Anwohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

vor Februar 2001

keine Entsprechung

ab Februar 2001

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. *Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d* dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.

vor Februar 2001

ab Februar 2001

2. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Zu Zeichen 301 Vorfahrt

- 4 IV. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen in der Regel nicht häufiger als an drei hintereinander liegenden Kreuzungen oder Einmündungen aufzustellen; sonst ist das Zeichen 306 zu verwenden.

Zu Zeichen 301 Vorfahrt

- 4 IV. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen in der Regel nicht häufiger als an drei hintereinander liegenden Kreuzungen oder Einmündungen aufzustellen; sonst ist das Zeichen 306 zu verwenden. *Eine Abweichung von dem Regelfall ist nur angezeigt, wenn die Bedürfnisse des Buslinienverkehrs in Tempo 30-Zonen dies zwingend erfordern.*

Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

- 2 Das Ende der Zone ist durch Zeichen 274.2 zu kennzeichnen.

Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

- 2 Das Ende der Zone ist durch Zeichen 274.2 zu kennzeichnen. *Zeichen 274.2 ist entbehrlich, wenn die Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325) übergeht.*

Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

X. Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

- 34 1. Die Anordnung dieser Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, wenn die verkehrlichen Verhältnisse dies erfordern. *Bei der Planung bzw. Anordnung sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit, des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, des Wohnumfeldes, der geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Wirtschaft, des Handels und des Gewerbes, des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr, der Stadtreinigung und des öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen. Auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Verkehrsstraßennetzes, das den überörtlichen*

Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

XI. Tempo 30-Zonen

- 35 1. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. *Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.*

vor Februar 2001

und innerstädtischen Durchgangsverkehr sowie den Linienverkehr der öffentlichen Verkehrsmittel aufnehmen kann, ist zu achten.

- 35 Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen für Wohngebiete und - insbesondere bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf - auch für andere Gebiete in Betracht.
- 36 2. Die durch Zeichen 274.1 und 274.2 zu kennzeichnenden Zonen müssen abgrenzbar und für eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung geeignet sein:
- 37 a) *Die Zonen sollen möglichst eine erkennbare städtebauliche Einheit aufweisen. Der Beginn einer Zone sollte durch straßenbauliche Gestaltungselemente (z.B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen) hervorgehoben werden, insbesondere wenn die Zone kein geschlossenes Erscheinungsbild aufweist. Die Fläche für den ein- und ausfahrenden Verkehr sollte dabei so klein wie möglich bemessen werden.*
- 38 b) *Die Größe einer Zone ist so festzulegen, daß die Geschwindigkeitsbeschränkung für den Kraftfahrer überschaubar und einsichtig bleibt. Aus der Zone sollte die nächstgelegene Verkehrsstraße (50 km/h oder mehr) nach höchstens 1000 m erreichbar sein.*
- 39 Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch großflächigere Zonen zugelassen werden.

ab Februar 2001

- 36 2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. *In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.*
- 37 3. Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sicher gestellt werden:

vor Februar 2001

- 40 c) Die Straßen innerhalb der Zone sollten gleichartige Merkmale (z.B. Straßenbreite, Straßenraumaufteilung, Randbebauung) aufweisen, die von ihrem Gesamteindruck her eine niedrige Geschwindigkeit nahelegen. Die Breite der Fahrbahn für den fließenden Verkehr sollte 6 m nicht überschreiten. Größere Fahrbahnbreiten für den fließenden Verkehr können z.B. durch Schräg- oder Senkrechtparkstände vermindert werden. Es sollten möglichst keine durch gehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Zone führen. Ist dies im Ausnahmefall doch erforderlich, so kann die Breite der Fahrbahn für den fließenden Verkehr 6,50 m betragen.
- 41 3. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone sollte der Grundsatz "Rechts vor Links" gelten; die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 8 ist zu beachten.
- 42 Wo eine davon abweichende Vorfahrtregelung aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen der Belange öffentlicher Verkehrsmittel unumgänglich ist, ist sie durch Zeichen 301 anzuordnen.
- 43 Auf Leitlinien (Zeichen 340) ist grundsätzlich zu verzichten; weitere Zeichen und Verkehrseinrichtungen sind in der Regel entbehrlich. Die Regelung des ruhenden Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bleibt davon unberührt. Lichtzeichenanlagen sollten entfernt werden, wenn die Erfordernisse der Verkehrssicherheit dies zulassen.

ab Februar 2001

- 38 a) Die dem fließenden Verkehr zu Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
- 39 b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.
- 40 c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.
- 41 4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu Zeichen 274.1 und 274.2.

vor Februar 2001

- 44 4. *Bauliche Maßnahmen sollen dort, wo Zeichen 274.1 alleine nicht ausreicht, die Notwendigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung unterstreichen; sie sollen aber eine stetige Fahrweise nicht verhindern. Bei langem gradlinigem Verlauf von Straßen, an Querungsbereichen stärkerer Fußgängersströme und im Einzugsbereich sozialer oder kultureller Einrichtungen kommen straßenbauliche Umgestaltungen wie z.B. Fahrbahnverengungen, Fahrbahnversätze oder Aufpflasterungen in Betracht. Auf die Durchlässigkeit der Straßen für den Wirtschaftsverkehr, für Notfall-Fahrzeuge sowie Reinigungs- und Winterdienste ist zu achten.*
- 45 Ebenso ist darauf zu achten, daß durch bauliche Maßnahmen der vorhandene Raum für den ruhenden Verkehr nicht mehr als nach den Umständen nötig eingeschränkt wird. Radwege sind in der Regel nicht erforderlich.

ab Februar 2001

- 42 5. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.
- 43 6. Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.

2001-02-12
Bernd Sluka